



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

## Planfeststellungsverfahren

### L 194, Neubau eines Radwegs zwischen Eigeltingen und Nenzingen

#### **Feststellung nach § 15 Nr. 1 Umweltverwaltungsgesetz i.V.m. § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Gemäß § 15 Nr. 1 Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) i.V.m. § 5 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird festgestellt, dass für das Vorhaben *Neubau eines Radwegs entlang der L 194 zwischen Eigeltingen und Nenzingen* keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Straßenbauverwaltung des Landes Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 09.06.2017 beim Regierungspräsidium Freiburg einen Antrag auf Planfeststellung für das oben genannte Vorhaben gestellt.

Für das Vorhaben – Änderung einer sonstigen Kreisstraße mit einer Länge von mehr als 10 km durch den Neubau eines straßenbegleitenden Radweges auf einer Länge von ca. 3,5 km – bedurfte es nach § 12 Nr. 2 UVwG i.V.m. Nr. 1.4.2 Anlage 1 zum UVwG der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 und 3 UVwG.

Hiernach ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVwG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 15 Nr. 1 UVwG i. V. m. § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die summarische Prüfung anhand der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen und der vom Regierungspräsidium Freiburg eingeholten fachbehördlichen Stellungnahmen des Landratsamts Konstanz hat ergeben, dass die relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens im Sinne der Anlage 2 zum UVwG nicht von einem derartigen Gewicht sind, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Angesichts der Vorbelastung durch die L 194 ist mit dem Vorhaben keine weitergehende Zerschneidungswirkung verbunden. Unter Berücksichtigung der vom Vorhabenträger vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind keine er-

heblichen Eingriffe in die beiden Biotope zu befürchten. Die wenigen Einzelmaßnahmen, die innerhalb der Schutzzone III des Wasserschutzgebiets für den Tiefbrunnen „Obere Bodmarin“ bzw. des Wasserschutzgebiets für den Tiefbrunnen „Hinter der Mühle“ liegen, sind unbedenklich. So sind insbesondere keine Überschwemmungsgebiete oder Risikogebiete betroffen. Auch Altlasten und Verdachtsfälle sind im Plangebiet nicht bekannt.

Die dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen können im Regierungspräsidium Freiburg, Referat 24, Kaiser-Joseph-Straße 167, 79098 Freiburg i. Br. während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 15 Nr. 1 UVwG i.V.m. § 5 Abs. 2 UVPg.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 15 Nr. 1 UVwG i.V.m. § 5 Abs. 3 S. 1 UVPg nicht selbständig anfechtbar ist.

Freiburg i. Br., den 31.07.2018

Regierungspräsidium Freiburg